**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.

Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

**Band:** 3 (1937)

Heft: 58

**Artikel:** Filmkritik in der Tagespresse

**Autor:** A.Ku.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-734371

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Vorstand beschliesst daher, Herrn Dreher insofern seinen Schutz angedeihen zu lassen, als dem Käufer oder einem neuen Mieter auferlegt wird, das Herrn Dreher gehörende Inventar zu einem angemessenen Preise zu übernehmen, andernfalls der S.L.V. dem neuen Betriebsinhaber die Mitgliedschaft verweigern würde. Der Vorstand gibt jedoch der Hoffnung Ausdruck, dass es Herrn Dreher gelingen möge, sich mit der Hausverwaltung auf Grund eines neuen Mietvertrages zu verständigen. Sekretär Lang wird ermächtigt, in beschlossenem Sinne mit dem Betreibungsamt zu verhandeln.

Anm. Der vorliegende Fall beweist, dass ein Mietvertrag nicht klar genug abgefasst werden kann, besonders bei prozentualer Miete. Um sicher zu gehen, sollte es immer heissen: so und so viel Prozente der Netto-Billett-Einnahmen abzüglich Billettsteuer.

8. Einem Gesuch der Schweiz. Handelszentrale, den Film «Exportrennen» zur kostenlosen Vorführung in den Kinotheatern zuzulassen, wird gegen eine einmalige Entschädigung an die Verbandskasse entsprochen, und zwar im Einvernehmen mit der Central-Film A.G., welche den Vertrieb übernimmt. Der Vorstand geht von der Erwägung aus, dass es sich bei diesem Film um eine im allgemeinen Interesse liegende Propaganda handle, die dem Kinotheater ebenfalls wieder zukommen wird. Ein ähnliches Gesuch der Schweiz. Telephonverwaltung wird an die Centralfilm verwiesen, da es sich hier um einen eigentlichen Propagandafilm handelt, der unter die mit der Central und andern Firmen abgeschlossenen Verträge fällt.

## 9. Angelegenheit Flora, Luzern:

Nach Anhörung der Parteivertreter Dönni und Morandini beschliesst der Vorstand einhellig, unter keinen Umständen von der Herrn Morandini schon früher gemachten Auflage, das Inventar des Flora-Kino inkl. Western-Apparatur zum Preise von Fr. 20,000.— zu übernehmen, abzugehen. Herrn Morandini wird eine Frist von 8 Tagen eingeräumt, um sich zu entscheiden, ansonst der Vorstand die Aufhebung der prov. Mitgliedschaft in Erwägung ziehen müsste.

10. Ein Gesuch der Film-Dienst A.G., Zürich, die ihr für den Schmalfilm «Jä-soo» auferlegte Schutzzone von 5 km gänzlich aufzuheben, da für den Normalfilm keine Verträge mehr bestehen, wird abgewiesen. Dagegen steht es der Filmdienst A.G. frei, mit den einzelnen Kinotheatern zu verhandeln.

#### 11. Angelegenheit Capitol, Wohlen:

Gemäss einem vorliegenden Bericht gelangt die Liegenschaft Kino Capitol in Wohlen demnächst zur Versteigerung. Der jetzige Betriebsinhaber Börner ersucht den Vorstand, ihn wenigstens insofern zu schützen, als bis Ende Juli 1938 kein anderer Mieter als Mitglied anerkannt werden soll. Da es sich um eine ziemlich kurze Frist handelt, wird dem Gesuche entsprochen.

- 12. Ein Gesuch von P. Schulthess, Wallenstadt, für die Bewilligung regelmässiger Vorführungen in Männedorf, wird zurückgestellt, bis weitere Erkundigungen vorliegen.
- 13. Als weitere Delegierte für die Film-Kommission der Schweiz. Landesausstellung werden dem Sekretariat die Herren Koch und Pfenninger beigegeben. Dem Zürcher-Verband steht es frei, noch einen dritten Herrn zu bestimmen.

#### 14. Neubau-Projekt in Wald:

Der Vorstand nimmt Kenntnis von Verhandlungen mit dem jetzigen Kinobesitzer in Wald, Herrn Marinoni, sowie Herrn Schmid, der einen Neubau plant. Er gibt der Auffassung Ausdruck, dass die Herrn Marinoni offerierte Abfindung als sehr angemessen zu betrachten sei und empfiehlt Herrn Marinoni, das Angebot anzunehmen.

Weitere Geschäfte mehr internen Charakters beschäftigen den Vorstand bis in den Abend hinein.

J. Lang, Sekretär.

# Filmkritik in der Tagespresse

Dass jeder Film, den die Kinotheater dem Publikum zeigen wollen, in den Tagesblättern besprochen sein soll, wird jedem einleuchten, der eine Ahnung vom Wesen des Films hat. Es liegt sowohl im Interesse des Theaterbesitzers, für den die Filmbesprechung in der Zeitung unter Umständen die beste Reklame bedeutet, als auch im Interesse der Allgemeinheit, die oft abwartet, was das Blatt zu einem Film sagt, bevor sie ihm die Ehre des Besuches erweist. Nach wie vor lässt sich der Zeitungsleser die Filmrubrik nicht entgehen, und ohne Zweifel regt eine günstige Kritik ihn zum Besuche eines Films an, während ein abfälliges Urteil geeignet ist, ihn davon abzuhalten.

Es liegt auf der Hand, dass also die Filmkritik in der Zeitung dem Kino ebenso sehr nützen wie schaden kann. Der Besitzer des Lichtspiel-Theaters hofft auf günstige Beurteilung, und er hofft nicht bloss, nein, er erwartet sie bestimmt, denn er weiss, dass er ein guter Kunde des Zeitungsverlegers ist, dem er als Inserent sehr wertvoll ist; anderseits muss das Blatt seinem Leserkreise ehrlich dienen und würde sich selbst schaden, wenn die Filmkritik nichts anderes wäre als eine ewige Textreklame. Schliesslich hat wenigstens ein Teil des Publikums auch ein eigenes Urteil in Sachen Film, sodass nach einigen absolut unverdienten Lobhudeleien das Ansehen des Blattes und das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit verschwinden müssten.

So verlangt eine gerechte, ernsthafte Kritik vom Verfasser derselben erstens natürlich die geistigen Qualitäten, ohne die das Erfassen und Werten der Filme unmöglich wäre, dann aber auch den Mut, allenfalls die Wahrheit deutlich zu sagen, selbst wenn sie unliebsam empfunden würde. Vor allem aber muss der Kritiker über ein gewisses Mass von Bildung, Erfahrung und Takt verfügen, um in jedem Falle die eigene Meinung auch in die Worte zu kleiden, die nicht missverstanden werden können. Es ist nicht nur wichtig, was man schreibt, sondern ebenso sehr kommt es darauf an, wie es ausgedrückt ist. Eine gewisse sprachliche, stilistische Gewandtheit braucht es hiezu unbedingt. Ob alle diejenigen, denen die Filmkritik anvertraut ist, über die nötigen Eigenschaften verfügen — diese Frage stellen, heisst sie mit Nein beantworten.

Es wird in Kunstkritik über Musik, Theater, Malerei, Denkmäler, öffentliche Bauten etc. viel gesündigt durch Oberflächlichkeit, Unverstand, Parteilichkeit und unverantwortliches Geschwätz; die Filmkritik aber sollte wegen ihrer ständigen, ununterbrochenen Tätigkeit ganz besonders ernst und sachlich geführt werden. Wenn wir bessere Filme verlangen, so haben die Leute vom Film (Produzent, Verleiher und Saalbesitzer) auch das Recht, eine sachliche, gerechte und ernsthafte Kritik zu fordern.

A. Ku.